



Bekanntmachung der Gemeinde Iffeldorf

über das Inkrafttreten der Einziehungssatzung „Floriansweg“

Der Gemeinderat Iffeldorf hat in seiner Sitzung vom 27.05.2020 beschlossen, für das Grundstück, Fl.-Nr. 325 (Teilfläche) eine Einziehungssatzung aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit von **24.03.2021 bis 28.04.2021** statt. Die Behördenbeteiligung (§4 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB) fand in der Zeit von **15.02.2022 bis 18.03.2022** statt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **06.04.2022** die Einziehungssatzung „Floriansweg“ mit Begründung in der Fassung vom **06.04.2022** als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 325 Teilfläche



Die Einziehungssatzung „Floriansweg“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Staltacher Straße 34, 1.OG, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und kann dort eingesehen werden.

Die Einziehungssatzung „Floriansweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Iffeldorf, 14.04.2022

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am: 14.04.2022
abgenommen am: 15.05.2022


Lang
1. Bürgermeister

